

Betzendahl & Kaiser

Anwaltssozietät und Notariat

Carl-Severing-Strasse 97 a

33649 Bielefeld

Telefon: (0521) 94 666 - 0

Telefax: (0521) 94 666 - 22

E-Mail: kanzlei@rae-be-ka.de

Hompage: www.rae-be-ka.de

Prokarstination und Fristen

- oder: die Neigung, zu verschieben und die Folgen einer Fristveräumung

Im Rechtsverkehr und insbesondere immer dann, wenn Sie Post von einem Gericht oder einer Behörde erhalten, prüfen Sie bitte genau, ob für Ihre Rückäußerung oder Erklärung eine Frist gesetzt worden ist. Besonders zu beachten sind sog. *Notfristen*; das sind solche, die **nicht verlängert** werden können. Deren Versäumung bringt immer Rechtsnachteile mit sich, nur selten kann eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand erreicht werden. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass wir nicht immer am selben Tage, an dem Sie uns beauftragen, Ihre Angelegenheiten umfassend und abschließend bearbeiten können; kalkulieren Sie auch einen Postweg von 1 bis 2 Tagen ein. Wollen Sie mit uns in einer Fristsache einen Besprechungstermin vereinbaren, weisen Sie bitte unsere Mitarbeiterinnen oder uns auf die besondere Eilbedürftigkeit ausdrücklich hin.

Allgemein gilt für gerichtliche Klageverfahren eine von der verklagten Partei zu beachtende *Notfrist* von 2 Wochen zur Erklärung, ob man sich verteidigen will. Wird diese versäumt, kann das Gericht ohne weiteres ein Versäumnisurteil erlassen, und zwar ohne genaue Überprüfung des Sachverhaltes oder der Anspruchsgrundlage. Üblicherweise wird der beklagten Partei eine weitere Frist von noch einmal 2 Wochen eingeräumt, so dass insgesamt nur 4 Wochen (**nicht 1 Monat**) zur abschließenden Rückäußerung gegenüber dem Gericht zur Verfügung stehen.

Wichtige Fristen sind nachstehend zusammengestellt, und zwar

für das Arbeitsrecht:

Erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber eine schriftliche Kündigung, gilt eine *Notfrist* von nur **3 Wochen** für die Einreichung einer Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht. Diese Frist beginnt bereits mit der Aushändigung oder dem sonstigen Erhalt der schriftlichen Kündigung, **nicht** mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses an sich.

im Bußgeld- / Ordnungswidrigkeitenverfahren

Erhalten Sie von einer Behörde ein Bußgeldbescheid, so ist dagegen ein Einspruch nur innerhalb einer *Notfrist* von **2 Wochen** möglich. Soweit Sie den Einspruch vorsorglich selbst einlegen wollen, empfiehlt es sich diesen schriftlich und mit Einschreiben gegen Rückschein an die Behörde zu schicken. Emails oder Schreiben mit normaler Post haben die Gefahr, dass Sie den fristgerechten Eingang unter Umständen nicht nachweisen können.

im Erbrecht:

Ist ein naher Angehöriger (Ehegatte, Kind, Elternteil) verstorben und kommen Sie auf Grund gesetzlicher Erbfolge als dessen Erbe oder Miterbe in Betracht, haben Sie die Möglichkeit, die Erbschaft innerhalb einer *Notfrist* von nur **6 Wochen** durch eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht (Wohnort des Verstorbenen) auszuschlagen. Diese Ausschlagungserklärung können Sie entweder nur persönlich beim zuständigen Nachlassgericht oder vor einem Notar abgeben, der Ihre Unterschrift beglaubigen und dann das Schriftstück an das zuständige Nachlassgericht versenden muss. Die Erklärung muss innerhalb der 6 Wochen bei Gericht eingegangen sein, sonst gilt die Erbschaft automatisch als angenommen. Damit ist die Zeit zur Überprüfung, ob der Nachlass werthaltig oder überschuldet ist, sehr kurz. Es kommt nicht darauf an, dass erst die Beerdigung des Verstorbenen stattgefunden haben müsse oder man eine Benachrichtigung vom Gericht erhalte.

Schlägt ein Erbteil eine Erbschaft aus, so kann dieses dessen minderjährigen Kindern anfallen. Für diese müssen dann beide Elternteile als gesetzliche Vertreter die Ausschlagung noch einmal erklären. Wäre ein minderjähriges Kind etwa auch auf Grund eines Testamentes Erbe, bedarf die Erbausschlagung zusätzlich der Genehmigung des Familiengerichtes - und zwar ebenfalls innerhalb der *Notfrist* von 6 Wochen. Hier reicht allerdings die Antragstellung aus.

Sind Sie durch ein Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen und sind Sie Ehegatte, leibliches Kind oder Elternteil des Verstorbenen, so steht Ihnen unter Umständen ein Pflichtteilsanspruch zu. Dieser verjährt innerhalb einer *Notfrist* von **3 Jahren** vom Zeitpunkt der Kenntnis des Todes und der letztwilligen Verfügung an.

im gerichtlichen Mahnverfahren (Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid):

Ist Ihnen ein gerichtlicher Mahnbescheid zugestellt worden, haben Sie die Möglichkeit, dagegen innerhalb einer *Notfrist* von **2 Wochen** Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch muss innerhalb dieser Zeit beim Mahngericht eingegangen sein; ein Formular dazu ist üblicherweise beigelegt. Versäumen Sie diese Frist, kann der Antragsteller nach Ablauf die Ausstellung eines Vollstreckungsbescheides beantragen. Geht Ihnen ein solcher zu, haben Sie noch einmal die Möglichkeit, dagegen innerhalb einer *Notfrist* von **2 Wochen** Einspruch einzulegen. Danach ist der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig und kann nicht noch einmal angefochten werden.

im Wohnungseigentumsrecht:

Beschlüsse einer Wohnungseigentümerversammlung können von jedem Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft oder dem Verwalter angefochten werden. Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung einer Anfechtungsklage vor dem zuständigen Amtsgericht. Die Frist dafür ist eine *Notfrist* und beträgt **1 Monat**. Sie endet also einen Monat nach dem Tag, an dem die Versammlung im Vormonat stattgefunden hatte - und zwar unabhängig davon, wann Ihnen das Protokoll über diese Versammlung zugeschiedt worden ist.